

N i e d e r s c h r i f t

**über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Baesweiler
im Sitzungssaal des Rathauses Setterich am 01.12.2009**

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.35 Uhr

Anwesend waren:

a) Bürgermeister Dr. Linkens als Vorsitzender
(stimmberechtigt gem. § 57 Abs. 3 GO NRW)

b) stimmberechtigte Mitglieder:

Beckers, Rolf
Burghardt, Jürgen
Dederichs, Norbert
Geller, Herbert
Lankow, Wolfgang
Mandelartz, Alfred
Menke, Wilfried
Mohr, Bruno

Mohr, Christoph
Pehle, Bernd
Puhl, Mathias
Reiprich, Hans-Dieter
Scheen, Wolfgang
Schmitz, Hendrik
Zantis, Jürgen

c) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Brunner
StOVR Schmitz
StVR Derichs
StAR'in Wetzels als Schriftführerin
Rechtsreferendarin Uener

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 24.11.2009 für Dienstag, 01.12.2009, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Haupt- und Finanzausschuss nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Stellenplan 2010
2. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2010
3. Änderung der Friedhofssatzung
4. Beratung über eventuelle Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2009
5. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2010
6. Beteiligungsbericht 2010 der Stadt Baesweiler
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nichtöffentliche Sitzung:

9. Unmittelbare Beteiligung der EWW GmbH an der rhenag Erdgas Handels GmbH & Co. KG
hier: Anteilsveräußerung an die rhenag Energie AG
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Bürgermeister Dr. Linkens bat, die Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil um den Punkt

9 a) Dringlichkeitsbeschluss;

hier: Mittelbare Beteiligung der enwor -Energie und Wasser vor Ort GmbH- an der "Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co.KG" sowie an der "Infrastruktur Windkraft Borkum Verwaltungs-GmbH"

zu erweitern.

Der diesbezügliche Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass das Protokoll der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.11.2009 bei der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zur Kenntnis gebracht wird.

A) Öffentliche Sitzung

1. Stellenplan 2010

1. Allgemeines

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter auszuweisen (vgl. § 8 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung).

Er ist Anlage des Haushaltsplanes und gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass bei der Erörterung des Stellenplanes im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeit der Beratung die Diskussion auf Zahl und Art der im Entwurf des Stellenplanes vorgesehenen Stellenplanänderungen zu beschränken ist, während die Erörterung von Personalfragen in öffentlicher Sitzung im Hinblick auf § 30 GO NW (Verschwiegenheitspflicht) unzulässig wäre.

2. Entwurf des Stellenplanes 2010

Zu dem Stellenplanentwurf für das Haushaltsjahr 2010 wurden darüber hinaus folgende Hinweise gegeben:

2.1 Beamtenstellen

Durch das Gesetz zur Stärkung der Personalhoheit der Kommunen in Nordrhein-Westfalen wurde § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG - Obergrenzen für Beförderungssämter) für die Kommunen außer Kraft gesetzt und die Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Stellenobergrenzenverordnung - StOV-Gem. -) aufgehoben. Die hirdurch mögliche Überschreitung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG muß jedoch weiterhin einer sachgerechten Bewertung der Dienstposten und einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen.

2.1.1 Wahlbeamte

Die drei Stellen der Wahlbeamten der Stadt Baesweiler sind entsprechend den Vorschriften der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) ausgewiesen. Es ergeben sich in 2010 keine Änderungen.

2.1.2 Laufbahnbeamte (höherer Dienst / gehobener Dienst / mittlerer Dienst)

Im höheren Dienst ergeben sich keine Änderungen. Die Stellen sind wie folgt ausgewiesen:

- Besoldungsgruppe A 14: 1 Stelle (Vollzeit)
- Besoldungsgruppe A 13: 1 Stelle (Vollzeit)

Im gehobenen Dienst ergibt sich aufgrund einer sachgerechten Bewertung der entsprechenden Stelle folgende Änderung:

- Anhebung von 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 10 BBesG nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG.

Die Stellen des gehobenen Dienstes wären nach Umsetzung der vorgenannten Änderungen wie folgt ausgewiesen:

Gehobener Dienst:

Besoldungsgruppe A 13:	3,0 Stellen (Vollzeit)
Besoldungsgruppe A 12:	5,3 Stellen (5 Vollzeit-/2 Teilzeitstellen)
Besoldungsgruppe A 11:	8,9 Stellen (6 Vollzeit-/3 Teilzeitstellen)
Besoldungsgruppe A 10:	3,0 Stellen (Vollzeit)
Besoldungsgruppe A 9:	1,0 Stellen (Vollzeit)

Im Mittlerer Dienst ergeben sich keine Änderungen. Die Stellen sind wie folgt ausgewiesen:

Besoldungsgruppe A 9:	3,5 Stellen (3 Vollzeit-/1 Teilzeitstelle)
Besoldungsgruppe A 8:	0,5 Stelle (1 Teilzeitstelle)

Insgesamt sind 27,2 Stellen für Laufbahnbeamte ausgewiesen. Die Differenz zu den in 2009 ausgewiesenen 26,9 Stellen erklärt sich durch die geringfügige Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit von 2 teilzeitbeschäftigten Beamtinnen.

2.2 Tariflich Beschäftigte:

Im Bereich der tariflich Beschäftigten sind für den Stellenplan 2010 folgende Änderungen vorgesehen:

2.2.1 **Schaffung von 2 Stellen der Entgeltgruppe 9.**

Mit einer Stelle sollen die Voraussetzungen für die unbefristete Übernahme eines Mitarbeiters geschaffen werden, der seit 2008 beim Amt für Gebäude- und Grundstücksmanagement in einem befristeten Arbeitsverhältnis tätig ist.

Der Stelleninhaber, dessen Aufgaben unter anderem in dem Aufbau und der Betreuung eines Energiemanagements sowie in der Erarbeitung und der Umsetzung von Energieeinsparmaßnahmen liegt, hat sich in seiner bisherigen Tätigkeit für die Stadt Baesweiler bewährt. Durch die weitere Beschäftigung des Mitarbeiters soll diese Aufgabe fortgeführt und letztendlich Einsparungen im Bereich der Energieversorgung für die städtischen Gebäude erreicht werden.

In seiner Sitzung am 10.11.2009 hat der Stadtrat unter Tagesordnungspunkt 9 die Änderung der Entwässerungssatzung aufgrund des neuen § 61 a des Landeswassergesetzes (LWG NRW) beschlossen. In der Vorlage wurde umfangreich die neuen Aufgaben bezüglich der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Dichtigkeitsprüfung privater Abwasserleitungen aufgrund des § 61a LWG NRW beschrieben. Es ist daher vorgesehen, ab dem Jahr 2010 einen Tiefbautechniker zu beschäftigen, da diese umfangreichen neuen Aufgaben von dem vorhandenen Mitarbeitern des Tiefbauamtes nicht zusätzlich erledigt werden können.

2.2.2 Umwandlung von Stellen:

Aufgrund tariflicher Eingruppierungsvorschriften ergibt sich die

- Umwandlung von 1 Stelle von Entgeltgruppe 8 nach Entgeltgruppe 9,
- Umwandlung von 1 Stelle von Entgeltgruppe 6 nach Entgeltgruppe 8,
- Umwandlung von 2 Stellen von Entgeltgruppe 5 nach Entgeltgruppe 6,
- Umwandlung von 1 Stelle von Entgeltgruppe 5 nach Entgeltgruppe 4 sowie die
- Umwandlung von 2 Stellen von Entgeltgruppe 5 nach Entgeltgruppe 3.

Insgesamt erhöht sich die Zahl der tariflich Beschäftigten von **129,1 auf 131,1** (vollzeitverrechnete) Stellen.

2.3. Beamte zur Anstellung

In der Stellenübersicht Teil B „Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit - Beamte zur Anstellung“ ist eine Stelle für Inspektorinnen z.A. / Inspektoren z.A. vorgesehen.

2.4 Nachwuchskräfte

Die für die Einstellung von Nachwuchskräften benötigten Ausbildungsplätze sind in der Übersicht "Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte" zum Stellenplan 2010 ausgewiesen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Rat der Stadt Baesweiler einstimmig vor, den der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2010 zu beschließen.

2. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2010

Mit Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2008 wurden die Hebesätze für die Realsteuern für 2009 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	234 v.H.;
Grundsteuer B	375 v.H.;
Gewerbsteuer	398 v.H..

Bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) werden der Stadt jedoch Steuereinnahmen nach fiktiven Hebesätzen angerechnet. Seit 2003 und auch für das Jahr 2010 sind diese Hebesätze festgesetzt auf:

Grundsteuer A	192 v.H.;
Grundsteuer B	381 v.H.;
Gewerbsteuer	403 v.H..

Die bisher festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer B (375 v.H.) und die Gewerbsteuer (398 v.H.) unterschreiten die fiktiven Hebesätze (381 v.H. bzw. 403 v.H.).

Dennoch wurde vorgeschlagen, die Hebesätze unverändert zu belassen.

Fraktionsvorsitzender Puhl der CDU-Fraktion signalisierte Zustimmung zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung. Bei der Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler gebe es die Möglichkeit, eigentlich aufgrund der schlechten finanziellen Finanzsituation notwendige Erhöhungen nicht vorzunehmen, um ein Zeichen zu setzen und Anreize zur Ansiedlung zu schaffen. Dies werde von der CDU-Fraktion begrüßt.

Fraktionsvorsitzender Pehle der SPD-Fraktion schloss sich dieser Meinung an. In der derzeitigen Situation seien zusätzliche Belastungen den Bürgerinnen und Bürgern nicht zuzumuten.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen erklärte, dass seine Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung ebenfalls zustimmen werde. Den Beschluss nannte er "Konjunkturprogramm Baesweiler". Die Stadt Baesweiler verzichte auf Einnahmen, damit beispielsweise Firmen in der

Konjunkturkrise die eingesparten Mittel anderweitig sinnvoll einsetzen könnten. Für 2011 werde die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen eine erneute Bewertung der gesamten finanziellen Situation vornehmen und sich entsprechend die Entscheidung für die Festsetzung der Hebesätze offen halten.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass der Beschluss Vorteile sowohl für Gewerbebetriebe als auch Vermieter und Mieter bringe. Zudem betonte er, dass der Verzicht auf Einnahmen nicht zu Lasten Dritter gehe.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, für das Jahr 2010 eine Hebesatz-Satzung zu erlassen und die Hebesätze gegenüber dem Jahr 2009 unverändert zu belassen.

3. Änderung der Friedhofssatzung:

hier: Anpassung gem. der Dienstleistungsrichtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates

Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie - DLRL -) sind die Gemeinden verpflichtet, ihren Normenbestand auf Vereinbarkeit mit der DLRL zu überprüfen. Erforderliche Anpassungen sollen spätestens ab dem 28.12.2009 in Kraft treten.

Ziel der DLRL ist es, die Dienstleistungsfreiheit im gesamten Gebiet der Europäischen Gemeinschaft für alle EU-Bürger zu garantieren und Dienstleistungsanbieter aus anderen EU-Ländern vor Diskriminierung zu schützen.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet die DLRL jede normsetzende Stelle, die von ihr erlassenen formellen und materiellen Gesetze auf Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des freien Binnenmarktes und der damit einhergehenden Dienstleistungsfreiheit zu überprüfen.

Insbesondere müssen Satzungen auf Dienstleistungsrelevanz geprüft und ggfs. angepasst werden. Die "Dienstleistung" umfasst jede selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird, wobei sie durch einen Dienstleistungserbringer (z.B. Stadt) außerhalb der Beschränkungen eines Arbeitsvertrages erbracht werden muß.

Die Prüfung aller Normen der Stadt Baesweiler hat stattgefunden. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Friedhofssatzung wie folgt einer entsprechenden Anpassung bedarf. Das aktuelle Muster einer Friedhofssatzung des Städte- und Gemeindebundes datiert von Oktober 2009. Relevante Änderungen gem. der DLRL sind darin berücksichtigt und wurden bei den folgenden Änderungen der Friedhofssatzung eingearbeitet.

1. Änderung § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung

Art. 16 Abs. 3 DLRL läßt Beschränkungen von DL-Erbringern nur noch zu, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt sind.

Aus diesem Grund ist es auch weiterhin zulässig, für Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung zu fordern. Die bisher an dieser Stelle ebenfalls genannten Gärtner bedürfen keiner solchen Zulassung mehr, da deren Tätigkeit nicht gefahrgeneigt ist. Sie müssen ihre Tätigkeit der Friedhofsverwaltung nur noch anzeigen.

2. Änderung § 6 Abs. 2 Friedhofssatzung

In § 6 Abs. 2 der Friedhofssatzung findet sich bisher ein Passus, der die Einhaltung von Vorschriften der Handwerksordnung für die Ausübung von Tätigkeiten auf dem Friedhof voraussetzt (**Vorliegen der Qualifikation**). Künftig muss diese Forderung EU-konform ausgelegt werden.

3. Einfügen von § 6 Abs. 10 Friedhofssatzung

- a) Durch die Umsetzung der Richtlinie soll eine EU-weite Erleichterung der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten durch den Abbau von rechtlichen und administrativen Hindernissen erreicht und somit ein tatsächlicher europäischer Binnenmarkt geschaffen werden.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der DLRL liegt in der Verfahrensvereinfachung, insbesondere der Einrichtung so genannter "**Einheitlicher Ansprechpartner**". Die Landräte der Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg sowie der Oberbürgermeister der Stadt Aachen und der Städteregionsrat der Städteregion Aachen werden, auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung -vorbehaltlich der Entscheidung der entsprechenden politischen Gremien-, einen gemeinsamen Einheitlichen Ansprechpartner einrichten, der beim Kreis Düren verortet wird.

Der Einheitliche Ansprechpartner soll alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung notwendig sind, abwickeln. Er übernimmt die Verfahrenskoordination zwischen dem Dienstleister und den operativ zuständigen Stellen. Er ist mehr als eine Poststelle, da er ebenfalls eine beratende und informierende Funktion hat. Zudem obliegt ihm die Pflicht, auf ordnungsgemäße und zügige Erledigung der jeweiligen Verfahrensschritte hinzuweisen und die Erledigung nachzuhalten. Die Verfahrens- und Entscheidungskompetenzen der zuständigen Stellen bleiben unberührt.

Dem beim Kreis Düren verorteten Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der DLRL soll die Verfahrensabwicklung erleichtert werden, indem die angehörigen Städte einen Ansprechpartner innerhalb ihrer Verwaltung benennen, der die Verfahren intern abwickelt. Diese Funktion wird der Leiter des Ordnungsamtes übernehmen.

Sofern eine Norm in den Anwendungsbereich der DLRL fällt und ein dienstleistungsrelevantes Verwaltungsverfahren in dieser Norm geregelt ist, muß hinsichtlich des Einheitlichen Ansprechpartners ein Verweis auf §§ 71 a ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW -VwVfG NRW- (im Abschnitt 1a VwVfG NRW "Verfahren über eine einheitliche Stelle") geregelt werden.

- b) Wird in einer Norm, die in den Anwendungsbereich der DLRL fällt, eine Genehmigungsregelung getroffen, ist es erforderlich, für die Bearbeitung der Genehmigung eine Frist im Voraus festzulegen und für den Fall des fruchtlosen Ablaufs der Frist die **Genehmigung zu fingieren**.

Grundsätzlich ist zusätzlich die Genehmigungsfiktion anzuordnen, sofern hierauf nicht durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses im Sinne der DLRL verzichtet werden kann.

Die Erfordernisse zu a) und b) werden durch Einfügung des neuen § 6 Abs. 10 Friedhofssatzung geregelt.

Im übrigen ist Teil der Umsetzung der DLRL die **elektronische Abwicklung** einschlägiger Verfahren. Durch den Verweis auf Abschnitt 1a VwVfG NRW (s.o.) wird diesem Erfordernis auch Rechnung getragen indem dadurch § 71 e VwVfG NRW ("Elektronisches Verfahren") zur Anwendung kommt. Die regioIT Aachen arbeitet an einem Konzept zur Umsetzung der Elektronischen Abwicklung. Zunächst läuft das Projekt auf der Ebene der Einheitlichen Ansprechpartner auf Kreis-/Städteregionsebene.

4. Änderung § 21 Friedhofssatzung

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung von § 21 der Friedhofssatzung.

Erforderliche Änderungen der Friedhofssatzung (Änderungen sind unterstrichen):

§ 6 - Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Bürgermeister. Andere Gewerbetreibende

müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Bürgermeister anzeigen.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (10) Über Genehmigungsverfahren nach § 6 entscheidet die Stadt Baesweiler innerhalb einer Frist von drei Monaten. § 42 a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt entsprechend. Hat die Stadt Baesweiler nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 entschieden, so gilt die Genehmigung als erteilt. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW abgewickelt werden.

§ 21 - Fundamentierung und Befestigung

Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige baulichen Anlagen entsprechend.

Beschluss:

Nach ausführlicher Erörterung der Verwaltungsvorlage durch Herrn Beigeordneten Brunner empfahl der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Baesweiler dem Stadtrat einstimmig, die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler vom 02.10.2003 gem. dem der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Entwurf zu beschließen.

4. Beratung über evtl. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2010 liegt nach öffentlicher Bekanntmachung am 12.11.2009 in der Zeit vom 13.11.2009 bis einschließlich 15.12.2009 öffentlich aus.

Bis einschließlich 27.11.2009, können Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben.

Bürgermeister Dr. Linkens informierte, dass bisher keine Einwendungen erhoben wurden.

5. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 ist dem Stadtrat in seiner Sitzung am 10.11.2009 zugeleitet worden. Im Rahmen der Einbringung des Planentwurfes habe ich angemerkt, dass erforderliche Änderungen zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bzw. zur Stadtratssitzung am 15.12.2009 mitgeteilt werden. Zurzeit zeichnen sich folgende Änderungen ab:

a) Änderungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2010

Von Seiten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik ist zwischenzeitlich eine zweite Modellrechnung für die Leistungen aus dem Steuerverbund 2010 über das Gemeindefinanzierungsgesetz 2010 erstellt worden. Hiernach ist der Ansatz für die Schlüsselzuweisungen um 124.500 € zu reduzieren. Dieser Verschlechterung steht eine Verbesserung beim Familienlastenausgleich in Höhe von 91.500 € gegenüber. Der Ansatz für die im Finanzplan veranschlagte Investitionspauschale ist um 20.000 € zu reduzieren.

Die Veränderungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetz - Aufstellungsverfahrens beruhen im Wesentlichen auf dem inzwischen endgültig vorliegenden Ergebnis der Steuereinnahmen im für die Berechnung des Steuerverbundes 2010 relevanten Referenzzeitraumes (die bisherigen Berechnungen gingen von den tatsächlichen Steuereinnahmen für die Zeit vom 01.10.2008 bis 31.03.2009 und von einer Schätzung der Steuereinnahmen für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09.2009 aus).

b) Erhöhungszahl Fonds Deutsche Einheit

Die Gemeinden in den alten Bundesländern werden über eine Gewerbesteuerumlage an der Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" beteiligt. Im Hinblick auf die landesweit verringerten Einnahmen aus der Gewerbesteuer wird diese Umlage von bisher 6 auf 7 Prozentpunkte für 2010 angehoben. Dadurch ergibt sich eine um 17.000 € höhere Gewerbesteuerumlage.

c) Mittelverwendung aus dem Konjunkturpaket II

Aufgrund des vom Stadtrat in seiner Sitzung am 10.11.2009 beschlossenen Mitteltausches (270.000 € wurden aus dem ursprünglich vorgesehenen Förderbereich Infrastruktur dem Förderbereich Bildung zugeordnet) ergibt sich gegenüber den Haushaltsansätzen laut Planentwurf eine Verlagerung der Mittel, die aber durch entsprechende Verlagerung der hundertprozentigen Einzahlungen/Erträge gedeckt sind.

Für die im Finanzplan 2010 veranschlagten Brückenbaumaßnahmen waren ursprünglich Kosten in Höhe von 220.000 € eingeplant. Durch den nun beabsichtigten Ausbau mit Fertigteilen entstehen geringere Kosten in Höhe von 70.000 € und geringere Einzahlungen aus dem Konjunkturpaket II von (vorgesehen) 50.000 €. In der Summe wird dadurch die sich bei der geringeren Investitionspauschale ergebende Einzahlung (siehe unter a) = 20.000 €) ausgeglichen.

d) Ansatzbildung Erlebnisraum Römerstraße

Die Stadt Baesweiler hat die Aufgabe übernommen das Projekt "Erlebnisraum Römerstraße" haushaltstechnisch für alle Beteiligten abzuwickeln. In der Summe entstehen für Bodenuntersuchungen und einen Architektenwettbewerb Kosten in Höhe von 350.000 €, denen ein Landeszuschuss in Höhe von 280.000 € und die Zahlung von Anteilen durch Dritte in Höhe von 68.000 € gegenüber stehen. Der Eigenanteil der Stadt Baesweiler beläuft sich auf 2.000 €.

e) Ergebnisse der Regionalisierung der November-Steuerschätzung

Die Regionalisierung der Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung vom November 2009 führt für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das Jahr 2010 zu einem erwarteten Aufkommen von 5,4 Mrd. €. Die Bildung des Haushaltsansatzes 2010 bei der Stadt Baesweiler ging bereits von dieser Annahme aus, sodass eine Anpassung nicht erforderlich wird. Auch für weitere Planansätze des Haushaltsplanentwurfes 2010 ergibt sich aus der nun vorliegenden Regionalisierung der November-Steuerschätzung kein Änderungsbedarf.

f) Haushaltsansätze für Investitionen

Die Verwaltung wird - wie auch von mir bei der Einbringung des Haushaltes dargestellt - die Haushaltsansätze für Investitionen, die in 2010 fortgesetzt werden, "nachkalkulieren". Sich eventuell ergebende Änderungen werden zur Sitzung des Stadtrates am 15.12.2009 dargestellt.

Zusammenfassung:

In der Summe verändert sich der in § 1 der Haushaltssatzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Erträge von bisher 46.576.531 € um Verbesserungen in Höhe von 170.000 € auf 46.746.531 €.

Der Gesamtbetrag der Aufwendungen erhöht sich von bisher 49.874.531 € um Verschlechterungen in Höhe von 222.000 € auf 50.096.531 €. Der in § 4 der Haushaltssatzung 2010 betreffend die Verringerung der Ausgleichsrücklage ausgewiesene Betrag erhöht sich von bisher 3.298.000 € um 52.000 € auf 3.350.000 €.

Dieser Betrag wird sich möglicherweise verringern hinsichtlich der Aufwendungen für die StädteRegionsumlage. Hierzu haben bereits mehrfach Gespräche mit den Vertretern der StädteRegion stattgefunden. Eine abschließende Beurteilung bzw. Berechnung des Haushaltsansatzes 2010 ist jedoch noch nicht möglich.

Der Kreditbedarf für Investitionen verändert sich nicht.

Auf die der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügte Auflistung der vorstehend dargestellten Veränderungen wird verwiesen.

Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte ergänzend zu den Städteregions-Umlagen: Der Städteregionsrat konnte überzeugt werden, dass nicht alle notwendigen Ausgaben über die Umlage finanziert werden können, sondern dass die StädteRegion genau wie die Städte und Gemeinden auch auf die Ausgleichsrücklage zurückgreifen müsse. Dies führe bei der Stadt Baesweiler zu einer Verbesserung von 100.000 € bei der allgemeinen Regionsumlage.

Bei der Jugendamtsumlage sei dagegen eine deutliche Erhöhung zu erwarten. Zum einen resultierend aus einem Defizit von 1.000.000 € aus dem Jahr 2008, zum anderen sei auf der Basis der Prognose für das Jahr 2009 ein Ansatz für das Jahr 2010 gebildet worden, der eine deutliche Verschlechterung ausweise. Als Gründe hierfür nannte Dr. Linkens den Tarifabschluss für Erzieherinnen, der mit 150.000 € insgesamt zu berücksichtigen sei. Davon seien 44,7 % von den vier beteiligten Kommunen zu tragen. Des Weiteren gebe es erhebliche Kostensteigerungen bei der Heimunterbringung, der Hilfe zur Erziehung sowie Verschlechterungen durch Mehraufwendungen bei der Einrichtung von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren.

Die vier beteiligten Städte und Gemeinden hätten sich dafür ausgesprochen, es bei der Beitragsfreiheit für das 2. Kind in einer Kindertageseinrichtung zu belassen. Dagegen habe man sich mangels finanzieller Möglichkeiten gegen ein beitragsfreies Kindergartenjahr entschieden.

Berücksichtige man sämtliche Veränderungen und Verschlechterungen im Bereich des Jugendamtes für das Jahr 2010 zuzüglich einer Belastung von 500.000€ (1/2 des Defizites aus dem Jahr 2008), dann habe die Stadt Baesweiler eine Erhöhung von im Entwurf 6.300.000 € auf 6.555.000 € zu tragen. Ziehe man hiervon die Verbesserung bei der allgemeinen Städteregionsumlage in Höhe von 100.000 € ab, verbleibe es bei einer Verschlechterung in Höhe 155.000 €.

Aufgrund der Haushaltslage sei eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 3.505.000 € erforderlich. Diese Zahl sei beeinflusst durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, das im Jahr 2010 Abschreibungen von ca. 2.200.000 € vorschreibe.

Nach dem alten kameralen System, das diese Abschreibungen nicht kannte, hätte sich der Entnahmebetrag um den Abschreibungsbetrag reduziert, sodass das Defizit wesentlich niedriger ausgefallen wäre. Die Zahlen seien also systembedingt und nicht beeinflussbar.

Die Haushaltssituation der Stadt Baesweiler sei aber gegenüber der zahlreicher anderer Städte relativ positiv. Kassenkredite müssten nicht in Anspruch genommen werden und die Pro-Kopf-Verschuldung liege derzeit bei 196 €.

Fraktionsvorsitzender Pehle erklärte, dass seine Fraktion sich bei dem Beschluss enthalten werde, da noch Beratungsbedarf bestehe.

Fraktionsvorsitzender Beckers bemängelte, dass die Kommunen von Bund und Land immer mehr belastet würden. Beispielsweise würden Aufgaben an die Kommunen übertragen, ohne dass die Finanzausstattung sichergestellt werde.

Seine Fraktion werde sich ebenfalls in der heutigen Sitzung enthalten und eine endgültige Entscheidung erst in der Stadtratssitzung treffen. Die Grüne-Fraktion stelle in der heutigen Sitzung auch keine Änderungsanträge. Diese würden Zug um Zug im Jahr 2010 an den Rat bzw. die zuständigen Fachausschüsse gestellt, damit diese dort in Ruhe beraten werden könnten.

Zur Radverkehrsverbesserung habe die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bereits 4 Anträge zur Beratung im Verkehrs- und Umweltausschuss gestellt. Die geforderten Maßnahmen seien aber mit den Haushaltsmitteln für das Jahr 2010 zu finanzieren.

Fraktionsvorsitzender Puhl erklärte, dass seine Fraktion ebenfalls keine Änderungsanträge stelle und dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen werde.

Auch Fraktionsvorsitzender Reiprich der FDP-Fraktion signalisierte Zustimmung zum Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Stadtrat mit 13 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen vor, die Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen in der Form des vorliegenden Entwurfes und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 der Originalniederschrift dargestellten und in der Sitzung erläuterten Änderungen bei der allgemeinen Städteregionsumlage und der Jugendamtsumlage zu beschließen.

5. Beteiligungsbericht 2010 der Stadt Baesweiler

Gemäß § 117 GO NRW hat die Stadt Baesweiler einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist.

Der Bericht dient der Information der Ratsmitglieder und Einwohner.

Der Beteiligungsbericht ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstellt worden und dem Entwurf der Haushaltssatzung beigefügt (Nr. 8.5 des Inhaltsverzeichnisses).

Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist, sind gemäß § 1 II Nr. 9 GemHVO zusätzlich mit ihren Jahresabschlüssen, Lageberichten und Berichten über die Einhaltung der öffentlichen Zielsetzungen dem Haushaltsplan beizufügen (Nrn. 8.6 bis 8.7 des Inhaltsverzeichnisses).

Mit mehr als 50 % ist die Stadt Baesweiler an der ITS - Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH und an der Baesweiler Entwicklungsgesellschaft mbH beteiligt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, den Beteiligungsbericht 2010 sowie die Anlagen über die Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu nehmen.

7. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

8. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Es wurden keine Fragen gestellt.